

schienene Vollzugsanweisung ist eine unbedingt notwendige Maßregel. Die Zeit der Sperre und der Unannehmlichkeiten wird nach Möglichkeit abgekürzt werden, ohne Unannehmlichkeiten und ohne Hindernisse wird es natürlich nicht abgehen.

Die objektive Erfassung.

Oberfinanzrat Dr. Grünwald führte in Charakterisierung der Vollzugsanweisung aus, diese beziehe sich in erster Linie auf die Feststellung jener Arten des beweglichen Vermögens, die sich am leichtesten der Erfassung entziehen und deren Registrierung daher für die zu erwartende Vermögenssünderveranlagung so bald als möglich erfolgen muß. Die Erhebung erstreckt sich einmal auf den im Inlande befindlichen Besitz der Wertpapiere, gleichgültig, ob sie in Bankverwahrung oder außerhalb einer solchen sind, dann auf Geldeinlagen, beziehungsweise auf den Stand der Kontokorrenten und Girokonten, und den Inhalt von Schrankfächern. Bei diesen Wertgegenständen ist die Erhebung objektiv in dem Sinne, daß die Objekte erfasst werden ohne Rücksicht darauf, ob sie vermuthlich steuerpflichtigen Personen gehören oder nicht. Der Zweck einer derartigen objektiven Erfassung besteht darin, daß man von dem weiteren Komplex dieser ganzen Kategorie von Gegenständen ausgeht und erst später entscheidet, was denjenigen Personen gehört, die nicht steuerpflichtig sind. Dieser Vorgang bietet immerhin eine unvergleichlich größere Sicherheit der Erfassung, als wenn die Steuerbehörde etwa von Bekennnissen des Gesamtvermögens von Personen ausgeht und dann erst den Kreis darüber hinaus erweitern muß, indem sie die Personen sucht, die ohne Bekennnisse gesetzt zu haben, doch steuerpflichtiges Vermögen besitzen. Bei einer andern Kategorie von Vermögensobjekten, die jetzt angemeldet werden müssen und zu denen auch gewisse Arten des Vermögens im Auslande gehören, wird von vorneherein der Kreis der Anmeldepflicht enger gezogen und auf wahrnehmlich Steuerpflichtige eingeschränkt.

Oberfinanzrat Dr. Grünwald erörterte so dann im einzelnen die Bestimmungen der Vollzugsanweisung, insbesondere verwies er auf die bereits in der gegenwärtigen Verordnung im Detail enthaltenen Bestimmungen über die Erhebung der Schrankfächer, während bei den andern Kategorien von Vermögensobjekten nur die jetzt unbedingt notwendigen Sicherungsbestimmungen in der Verordnung enthalten sind und alles andre einer näheren Ausführung in einer nächsten Vollzugsanweisung vorbehalten bleibt.

Die Kontrollbezeichnung der Wertpapiere.

Um eine rechtzeitige und vollständige Anmeldung zu sichern, sind die Wertpapierdepots bei den Kreditinstituten zur Gänze, die Einlagen und die Guthaben aus Kontokorrent und Girokonten z. zur Hälfte gesperrt. Die Sperre der Depots für die Einlage in Kreditinstitute ist hinausgeschoben, um die Einlage von Wertpapieren in die Depots zu fördern im Interesse des Publikums, für welches sich die Kontrollbezeichnung der Wertpapiere, die in Aussicht genommen ist, in den Instituten wesentlich einfacher vollziehen wird. Weiter ist vorgesehen, daß Papiere, die aus dem Auslande hereinkommen, der Anmeldung unterzogen und einer Kontrollbezeichnung zugeführt werden. Auch diese Papiere unterliegen bis dahin Verkehrsbeschränkungen. Im Zusammenhang mit diesen Sicherungsmaßnahmen und den damit unvermeidlich verbundenen Sperrungen ist eine Verlängerung jener Fristen um einige Wochen vorgesehen, innerhalb deren staatliche Abgaben verzugszinsfrei gezahlt werden können.

Gegen Versuche internationaler Schiebungen.

Die allgemeinen Bestimmungen der Vollzugsanweisung gelten für diese und für die künftig in ihrer Durchführung weiter zu erlassenden Vollzugsanweisungen. Von speziellem Interesse sind die Ermächtigungen, die in derselben dem Staatssekretär der Finanzen gegeben werden, eine Reihe von Maßnahmen zu treffen. Dazu gehört insbesondere die Einleitung von Rechtshilfsverträgen mit ausländischen Staaten, die dazu dienen sollen, den Versuchen internationaler Schiebungen vorzubeugen. Allem Anscheine nach wird auch in andern Staaten, zum Beispiel auch in Ungarn, dazu Neigung vorhanden sein.

Weiter wird der Staatssekretär ermächtigt, erforderliche Ausnahmeverfügungen zu treffen und eine Amnestie in Steuerfällen zu erlassen. Schließlich wird in der Vollzugsanweisung die Erlassung von Strafbestimmungen angeordnet, die auf Grund des Kriegswirtschaftlichen Ermächtigungsgesetzes vom Juli 1917 in hinreichend scharfer Weise hätten getroffen werden

Staatssekretär Dr. Steinwender über die Vermögensaufnahme.

Gestern hat beim Staatssekretär der Finanzen Dr. Steinwender in Anwesenheit des Sektionschefs Dr. Gottlieb Willroth, des Ministerialrates Dr. Weigl und des Sektionsrates Doktor Grünwald ein Gespräch der Vertreter der Presse stattgefunden. Den Gegenstand der Besprechung bildete die Vollzugsanweisung über die Anmeldung von Vermögenswerten.

Staatssekretär Dr. Steinwender bemerkte, das Staatsamt für Finanzen mußte die Vorbereitungen zu den in der heute erlassenen Vollzugsanweisung über die Anmeldung von Vermögenswerten getroffenen Sicherungsmaßnahmen im Interesse eines guten Gelingen geheime halten. Der Vorgang bei der Notenabstimmung, der uns infolge des vielfachen vorherigen Umtausches gestempelter Noten eine volle Erfassung des Banknotenvermögens unmöglich gemacht hat, wird sich wohl bei einer andern Gelegenheit korrigieren lassen. Die Vollzugsanweisung stellt eine Vorbereitung für die Vermögensabgabe dar. Diese wurde bekanntlich schon von der vorletzten österreichischen Regierung durch Finanzminister Freiherrn v. Wimmer in Aussicht genommen, und die Vorbereitungen dazu sind auch in den Nationalstaaten schon ziemlich weit vorgeschritten. Der Hinweis darauf, daß wir den andern nicht vorauslaufen dürfen, ist jetzt ziemlich hinfällig. Im übrigen wurde gerade uns in der letzten Zeit daraus ein Vorwurf gemacht, daß wir das, was Herr Dr. Masin gemacht hat, nicht schon früher getan haben. Ich oder ein Nachfolger von mir werden also voraussichtlich in Wälde mit der Vorlage betreffend eine Vermögensabgabe kommen. Die heute er-